Anhang 182.9 zum Text 182.0

Vom Verrat der Demokratie und Ökonomie

von den Linken, den Mittigen und den Rechten,

die alle glauben, das politisch Richtige zu erkennen und zu tun

Tristayt Abrowteit

Ende 2025

0000000000000000000000000000000000000000000000000000

Rudolf Zitzmann

Verleger und KZ-Häftling

Informationssplitter

Rudolf Zitzmann

Rudolf Zitzmann (* 2. August 1898; † 29. Juli 1990)[1] war ein deutscher freiwirtschaftlicher und lebensreformerischer Verleger sowie ein Verfolgter des Naziregimes.

Leben

Zitzmanns Vater kämpfte als „Freisinniger für eine bessere Gesellschaftsordnung".[2] Schon früh begann Rudolf Zitzmann, sich für das Verlagswesen zu interessieren. Trotz Verbot durch die Nationalsozialisten veröffentlichte er Bücher von Franz Hochstetter.[2] Zitzmann war deswegen für fünf Jahre und fünf Monate im KZ Dachau, im KZ Sachsenhausen, dem Zellengefängnis Nürnberg und im KZ Flossenbürg inhaftiert.[2]

Nach Kriegsende begann Zitzmann sofort mit dem Wiederaufbau seiner Firma mit Sitz in Lauf bei Nürnberg, Espanstraße 1. Ab Mitte 1946 gab er die Zeitschrift *Die Gefährten: Monatsschrift für Erkenntnis und Tat* heraus, die eine Auflage von 33.000 Exemplaren erreichte und deren 34 Hefte von 1946 bis 1950 erschienen[3]; Richard Batz, Paul Diehl, Franz Hochstetter, Karl Walker und Werner Zimmermann unterstützten ihn dabei.[4] Zudem gab er die FKK-Zeitschrift *Helios - Sonnenstrahl, Geist und Gestalt* heraus (Heft 1 bis 180 mit einer Lücke von 3 Heften). Zusätzlich gab der Verlag noch die EOS-Naturisten-Hefte heraus. Dabei wirkte zeitweise Adolf Koch (Berlin) als Schriftleiter mit. Eine weitere Herausgabe der in dieser Zeit sehr erfolgreichen FKK-Schriften wurde durch die finanzierenden Banken verhindert. Während der 1950er bis in die frühen 1960er Jahre konnte Zitzmann seinen Verlag erfolgreich ausbauen und bis zu 15 Mitarbeiter beschäftigen; er wurde zur „ersten Adresse" für freiwirtschaftliche Literatur.

Um eine Entschädigung für während des Zweiten Weltkrieges Erlittenes kämpfte Zitzmann vergebens.[1][2]

Veröffentlichungen (Auswahl)

- Benedikt Uhlemayr: *Silvio Gesell*, 1931
- Franz Hochstetter: *Geld und Kredit als Störer der modernen Tauschwirtschaft*, 1936
- Richard Batz: *Freiheit Ordnung Friede*, 1948
- Karl Walker: *Freiheit - und Sozialismus?*, 1948
- Silvio Gesell: *Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld*, 1949. (Zitzmann zufolge war das Papier, das ihm die amerikanische Besatzung zuteilte, ursprünglich für eine Neuauflage von Hitlers *Mein Kampf* vorgesehen.)[5]
- Burton J. Hendrick: *Das Bollwerk der Republik - Eine Biographie der Amerikanischen Verfassung*, 1953[6]
- Rudolf Kinsky: *Naturgesetzlichkeit der Gesellschaftsordnung*, 1961
- Will Noebe: *Um die Güter der Erde*, 1965

Einzelnachweise

- Werner Onken: *Rudolf Zitzmann.* In: *Zeitschrift für Sozialökonomie.* Nr. 88, 1991, S. 37–38.
- PDF bei www.tristan-abromeit.de
- *Die Gefährten: Monatsschrift für Erkenntnis und Tat* im Katalog der Deutschen

Nationalbibliothek
- *Die Gefährten.* Ralf G. Hoerig und Hajo Schmück. In der Datenbank des deutschsprachigen Anarchismus - (DadA)
- PDF bei www.tristan-abromeit.de
PDF bei www.tristan-abromeit.de

Kategorien:

- Person des Anarchismus
- Person (Freikörperkultur)
- Person (Freiwirtschaft)
- Verleger (20. Jahrhundert)
- Häftling im KZ Dachau
- Häftling im KZ Sachsenhausen
- Häftling im KZ Flossenbürg
- Deutscher
- Geboren 1898
- Gestorben 1990
- Mann

- Diese Seite wurde zuletzt am 29. Oktober 2022 um 13:16 Uhr bearbeitet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf_Zitzmann

000000000

Bei den Aussagen zum Verleger Rudolf Zitzmann kann ich nicht auf eine Biografie zurückgreifen. Auch die wenigen persönlichen Kontakte und ein Päckchen Briefe und Abschriften in Kopie ermöglichen es mir nicht, sein „dreifaches" Leiden ein realistisches und würdigendes Bild von ihm zu zeichnen.

In einem achtseitigen engbeschriebenen an mich steht auf der Seite 7 in Klammern: ... (auch bezügl. Ihrer ursächlichen Herkunft = Höhe der s. Zt. Durch NS-Verbrechen, CDU-staatl. Unrecht usw. Schäden.) … Auch an anderer Stelle verweist auf das Unrecht, was er durch den CDU/CSU-Staat erlitten hat. Als sein drittes Leiden würde ich bezeichnen, dass die verbliebenen Mitwirker / Mitstreiter für die freiwirtschaftlichen Reformen in seinem Kampf um Wiedergutmachung nicht helfen konnten, weil es zu wenige noch waren, weil sie für die eigene Existenzsicherung eingespannt waren und wahrscheinlich auch, weil sie untereinander Zerstritten waren.

An einer Stelle steht in Klammern „(mein Vater war 'aktiver Freisinniger', FDP-Ortsvorsitzender usw.) ..." Auf der Seite 3 dieses Schreiben von Zitzmann steht, dass er vier Jahre nach dem Verbot der Freiwirtschaftsbewegung noch die Bücher von „***Geld und Kredit*** *als Störer der modernen Tauschwirtschaft*" und „***Die Gütertauschlehre*** *Eine Musterung der liberalen Nationalökonomie*" von Dr. Franz Hochstätter in seinem Verlag herausgebracht hat. Ich nehme an, dass der Preis dafür das KZ war.

Rudolf Zitzmann verweist 1977 in Bezug auf die künftige Arbeit auf das **Minifest der Sozialwissenschaftliche Gesellschaft von 1950,** die zwischenzeitlich mangels Geld und Mitglieder aufgelöst wurde.

Das Manifest befindet sich im nachfolgend benannten Texte-Block von www.tristan-abromeit.de

46.2.8 Anhang VI

Themen: Zins, Eigentum; Fortschrittsbremsen
- Der unbekannte Luther von Irma und Hugo Petzold
- Martin Luther der unbrauchbare Zeuge von Siegfried Hellmonds
- Das Problem des Zinsnehmens in der Theologie von Arno Scholle (Auszug)
- Frage an Proudhon: Warum ist Eigentum Diebstahl? von Elimar Rosenbohm
- Das noch fidele Stachelschwein und
  Ihr wußtet nicht, wie ihr das Kapital fassen solltet
  Beiträge über Proudhon und Marx von Will Noebe
- Der Mensch, die Freiheit, das Eigentum über John Locke
  von K.L. Baader aus der HAZ
- Manifest der sozialwissenschaftlichen Gesellschaft
  von Karl Walker
- Der Mensch lebt nicht vom Brot allein
  von Wladimir Dudienzew (Auszug)

(35 Seiten / 3525 KB)

Ich füge jetzt noch zwei Seiten von dem Mitteilungsblatt der bayerischen verfolgten und Widerstandskämpfer mit dem Thema ***„Die Rechtslage im Wiedergutmachungsfall Dr. Gerstenmaier*** von Rechtsanwalt Dr. h. c. Otto Küster vom März 1969 mit einer maschinenschriftliche Ergänzung von Rudolf Zitzmann.

Es folgen dann zweiseitiges Schreiben (einer Fotokopie) von Zitzmann an das Finanzamt Hersbruck vom 24. 2. 1973.

Dann folgt eine Abschrift von einem Brief (als Fotokopie vorliegend) von Wener Zimmermann an Ernesto und Carlos Gesell aus Buenos Aires vom 12.I. 1946 (Durchschrift einer Abschrift vorliegend).

Man kann dann Ahnen wie viel Schwierigkeiten der Verleger Zitzmann nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hatte, den Verlag wieder funktionsfähig zu machen.

Als letzte Zeichen in Form eines Flugblattes von Zitzmann (datiert mit Februar 1985) habe ich über Georg Otto erhalten,

Ich habe aber keine Ahnung, wie das Wiedergutmachungsverfahren ausgegangen ist. Ich vermute, er musste seinen Kummer mit ins Grab nehmen.

Von Werner Zimmermann füge ich einen Teil des Eintrages in Wikipedia ein, damit dessen Brief an Ernesto und Carlos Gesell besser verstanden wird. T.A.

00000

Werner Zimmermann

(* 21. Juni 1893 in Lyss; † 29. August 1982 in Ringgenberg) war ein Schweizer Lebensreformer, Anhänger der Freiwirtschaftslehre Silvio Gesells, Naturist und Schriftsteller.

Leben

Werner Zimmermann absolvierte von 1909 bis 1913 die Lehrerausbildung am Unterseminar in Hofwil und am Oberseminar in Bern. Ernst Schneider, der Direktor des Oberseminars, begeisterte ihn für die Reformpädagogik, die Psychoanalyse und die Freiwirtschaftslehre. Von 1913 bis 1919 unterrichtete er an der Oberschule in Lauterbrunnen. 1915 wurde er Mitglied des neu gegründeten Freiland-Freigeld-Bundes. Dessen Auffassungen lauteten zusammengefasst: „Freiwirtschaft durch Freiland und Freigeld." …

https://de.wikipedia.org/wiki/Werner_Zimmermann

000000

Bei der Suche auf meine Internetseite ich auf den nachfolgend benannten Text gestoßen auf den ich noch an anderer Stelle hinweisen wollte. Aus Zeitersparnisgründen füge ich den schon hier ein.

46.1.2 Regionalwährungen ... Anhang 1
(**Prof. Dr. Oswald Hahn** über Silvio Gesell - aus Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, März 1980 (3 Seiten, 48 KB)

0000000000

B 4876 E

MITTEILUNGSBLATT

der bayerischen Verfolgten und Widerstandskämpfer

24. Jahrgang — Nr. 3 München, März 1969 Einzelpreis —,70 DM

Die Rechtslage im Wiedergutmachungsfall Dr. Gerstenmaier

Von Rechtsanwalt Dr. h. c. Otto Küster

Die juristische Seite der Wiedergutmachungsangelegenheit von Dr. Gerstenmaier ist Gegenstand kontroverser Diskussionen. Wir haben den früheren Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung in Baden-Württemberg, Dr. h. c. Otto Küster um eine Darstellung der Rechtslage gebeten. D. Red. d. Stuttg. Ztg.

Niemand, der sich über die Zustände in unserer Bundesrepublik nicht irgend etwas Bösartiges einredet, konnte daran zweifeln, daß die Dr. Gerstenmaier zuerkannten Leistungen dem Gesetz entsprechen. Auch die Version, daß die Leistungen zwar dem Gesetz entsprechen, aber dennoch nicht ohne Ansehen der Person gewährt worden seien, weil bei der Fassung des Gesetzes an den Fall des Bundestagspräsidenten, mit oder ohne sein Zutun, besonders gedacht worden sei, ist unbegründet.

Auf einem anderen Blatt steht, daß der Fall Gerstenmaier nun unerbittlich aufdeckt, wie unvorstellbar verschroben unsere Wiedergutmachungsgesetzgebung ist. Auf einem dritten Blatt steht, ob Dr. Gerstenmaier nicht besser beraten gewesen wäre, wenn er seine Ansprüche vorweg an einen Fonds für verelendete Verfolgte abgetreten hätte. Das wäre verdienstlicher gewesen als stolzes oder ängstliches Verschmähen. Die Feststellung, daß Dr. Gerstenmaier sich mit Recht als einen wegen Widerstands gegen Hitler verfolgten (und auch nicht wegen eigener Vorschubleistung von der Wiedergutmachung ausgeschlossenen) Mann bezeichnet habe, hätte ihm auch nach Abtretung seiner Ansprüche zuteil werden müssen. Ansprüche auf Rückstände von Beamtenbezügen sind abtretbar.

Im einzelnen: Ein Hauptschaden in unserem Wiedergutmachungsrecht, der sich nun in den unverhältnismäßigen Leistungen an Dr. Gerstenmaier auswirkt, lag schon immer darin, daß für die verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, speziell für verfolgte Beamte, ein ganz anderes Recht gilt als für alle übrigen Verfolgten. Wer glaubt, daß Beamte Beamte lieben, mag sich das Motiv so zurechtlegen. Das Gesetz von 1951 über die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst, das erste Gesetz, zu dem sich die Bundesrepublik auf dem Gebiet der Wiedergutmachung entschloß, entschädigt die Beamten als einzige Verfolgtengruppe so, daß „nachgezeichnet" wird, was sie ohne Verfolgung voraussichtlich in Deutschland geworden wären. Alle anderen Verfolgten werden dagegen so behandelt, als ob sie beruflich nie, kurz gesagt, über das Jahr 1933 hinausgekommen wären. Ihnen geradezu zum Hohn wird diese Entschädigung als solche für Schaden in beruflichem „Fortkommen" bezeichnet. Das ist aber nur die erste der Vorzugsregelungen für verfolgte Beamte.

Hinzu kommt, daß es bei einem Beamten für die Entschädigung in aller Regel ganz gleichgültig ist, was er sonst verdient. Er kann einen noch so einträglichen Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes ergriffen haben oder im Ausland hoher Beamter oder Professor geworden sein, wir bezahlen ihm lebenslang sein Ruhegehalt, einem Hochschullehrer sogar noch mehr als das. Bei der Masse der Verfolgten wird dagegen peinlich geprüft, ob sie nicht schon bald, sei es auch in einem unbeliebten Ausweichberuf, ausreichend verdient haben, wobei es bei ihnen zur „Beendigung des Entschädigungszeitraums" schon genügt, daß sie einmal glauben konnten, wieder eine ausreichende Lebensgrundlage zu haben, mag sich das auch kurz darauf als Illusion herausgestellt haben. Es kommt weiter hinzu, daß die Berufsschäden der gewöhnlichen Verfolgten nur bis zu knapp bemessenen Höchstbeträgen entschädigt werden. Für die Entschädigung der Beamten gilt keinerlei Höchstgrenze.

Schließlich erfährt die Vorzugsbehandlung der Beamten noch eine besondere Zuspitzung, wenn es sich um jemand handelt, der schon vor Eintritt in den Beruf von der Verfolgung getroffen wurde. Hatte sich der Verfolgte auf einen Beamtenberuf vorbereitet und diese Vorbereitung abgeschlossen, also die Referendarprüfung bestanden oder wie Dr. Gerstenmaier die Habilitation an einer Hochschule hinter sich gebracht, so bezahlen wir auch diesem verhinderten Beamten lebenslang das Ruhegehalt, dem Habilitierten noch mehr als das. Alle übrigen Ausbildungsgeschädigten aber werden mit einem Pauschalbetrag von 10 000 DM abgefunden, den die bevorzugte Gruppe obendrein erhält.

Alle vier Vorzugsregelungen sind Dr. Gerstenmaier zugute gekommen.

Zusätzlich gibt es noch ein Verfahrensprivileg für die Verfolgten des öffentlichen Dienstes. Sie können ihre Anträge beliebig spät stellen und riskieren damit höchstens ein entsprechend spätes Einsetzen ihrer Bezüge. Bei der Masse der Verfolgten wetteifern dagegen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, sie über Fristbestimmungen stolpern zu lassen; 1965 wurde sogar, dank dem Sprecher von Dr. Gerstenmaiers Partei, in dessen Hand die CSU ihre Ausschußstimmen gebündelt hatte, eine Frist neu eingeführt, binnen deren ein im KZ siech gewordener Verfolgter gestorben zu sein habe, widrigenfalls seine Hinterbliebenen . . .

Doch ist das Bild noch unvollständig ohne die Sonderregelung, die es inner- und außerhalb der Wiedergutmachung für Professoren und derjenigen, die es unabhängig von der Wiedergutmachung für Mandatsträger gibt. Auch ihre Vorteile vereinigen sich in der Person Dr. Gerstenmaiers.

Während alle anderen verfolgten Beamten als lebenslängliche Versorgung nur das bis zum 1. 4. 1951 mutmaßlich erdiente Ruhegehalt erhalten, steht dem Professor kraft alter Privilegien lebenslang das volle Gehalt zu. Der verhinderte Professor erhält demgemäß 100%, wo ein sonstiger verfolgter Beamter mit 52% — ein geschätzter Durchschnitt — zufrieden sein muß. Nur so konnte bei Dr. Gerstenmaier in den 14 Jahren seit 1. 1. 1954, einschließlich eines zusätzlichen Jahresbetrags für die Zeit vorher, die Summe von 280 000 DM auflaufen. Hätte er erfolgreich verlangt, einem ordentlichen Professor gleichgestellt zu werden, statt nur einem außerordentlichen, so wäre es noch mehr gewesen. Immerhin, man dividiere durch 14, bevor man aufschreit.

Wer unter Hitler nicht Beamter werden konnte, und deshalb im Wiedergutmachungsweg Ruhegehalt beanspruchen kann, bekommt doch, wenn er wie Dr. Gerstenmaier nach 1945 in Deutschland ein gleichwertiges öffentliches Amt übernommen hat, in aller Regel im Ergebnis nichts, weil die Ruhebezüge in solchen Fällen ihrerseits ruhen. Anders, wenn er Abgeordneter wurde und dann in einem Parlament etwa das Amt des Präsidenten übernahm. Denn was ein Mandatsträger bezieht, läßt das Ruhegehalt unberührt. Auch der wirkliche aktive Beamte, der Abgeordneter wird, bezieht in Höhe des Ruhegehalts sein Gehalt weiter. Ist er als Professor in das Parlament gewählt worden, so behält er sogar das volle Gehalt, auch wenn er keine Vorlesung und keine Übung mehr daneben halten kann; und so natürlich auch derjenige, der einem Professor im Wiedergutmachungsweg gleichgestellt ist und damit als Wiedergutmachung das volle Gehalt bezieht. So ergibt sich der krönende Abschluß in Dr. Gerstenmaiers Fall.

Selbst wenn also Dr. Gerstenmaier wirklich nach 1945

eine Professur ausgeübt hätte und dann in den Bundestag gewählt worden wäre, wäre seine gesetzliche Grundlage nicht weniger schön: Neben den Bezügen eines Bundestagspräsidenten hätte ihm das volle Professorengehalt zugestanden. Auch der Vorhalt, er hätte nach 1945 ohne weiteres Professor werden können, hat also kein effektives Interesse des Steuerzahlers hinter sich. Denn der Vollblutpolitiker Dr. Gerstenmaier wäre bestimmt auch als Professor auf den Sessel des Bundestagspräsidenten gelangt.

Alle goldenen Lose, die in der bitter-bösen Lotterie der deutschen Wiedergutmachung stecken, hat Dr. Gerstenmaier gezogen. Einer Initiative von seiner Seite oder irgendwelcher Beflissenheit zu seinen Gunsten bedurfte es hierzu nicht. Das 7. Änderungsgesetz, ergangen am 9. 9. 1965, konnte nicht anders lauten als es lautet, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 12. 1. 1965 die bis dahin bestehende Regelung für nichtig erklärt hatte, die zwar einen noch zum Referendar ernannten und dann entlassenen Verfolgten in den Genuß der beamtenrechtlichen Wiedergutmachung hatte kommen lassen, nicht aber denjenigen, dem nach bestandener Prüfung schon die Ernennung zum Referendar verweigert worden war. Die Konsequenz, daß auch die bis dahin geltende Parallelunterscheidung zwischen demjenigen jungen Gelehrten, dem auf Grund seiner Habilitation noch die förmliche Lehrbefugnis erteilt (und dann wieder entzogen) worden war, und demjenigen, dem nach der Habilitation schon die Lehrbefugnis verweigert worden war, mußte für jeden rechtlich Denkenden zwingend erscheinen, und der Gesetzgeber wäre, hätte er die Konsequenz nicht gezogen, mit absoluter Sicherheit vom Bundesverfassungsgericht belehrt worden, daß er in diesem Punkt gegen das Grundgesetz verstoßen habe. Sollte Dr. Gerstenmaier, eingedenk seines eigenen Falles, damals den federführenden Ausschuß auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, im 7. Änderungsgesetz auch den Fall der verweigerten Lehrbefugnis zu regeln, so könnte man ihm das nicht verübeln. Seinen Antrag vom 15. 2. 1965 konnte er mit aller Zuversicht schon auf Grund der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 12. 1. 1965 einreichen. Zu allem hin aber scheint es, daß er weder die verfassungsgerichtliche Entscheidung noch gar das 7. Änderungsgesetz überhaupt nötig hatte. Nach den Nachschlagbüchern war er schon 1937 (unbesoldeter) Privatdozent in Berlin gewesen und war ihm dort die Lehrbefugnis wieder entzogen worden. Darauf konnte er genau denselben Anspruch schon seit dem 3. Änderungsgesetz stützen, das bereits am 23. 12. 1955 ergangen war. Daß er in Rostock 1938 eine besoldete Dozentur hätte haben können, steht nun zwar bei der Nachzeichnung seiner mutmaßlichen Universitätslaufbahn im Wiedergutmachungsbescheid, materielle Bedeutung hatte es aber nicht.

Auskunft erhalten sollte die Öffentlichkeit noch darüber, ob Dr. Gerstenmaier am 15. 2. 1965 überhaupt zum erstenmal mit einem Wiedergutmachungsantrag hervorgetreten ist. Dies wegen des erwähnten Fristprivilegs. Zwar geht die Regelung des 7. Änderungsgesetzes, die das Fristprivileg für die Beamten eingeführt hat, ausweislich der Entstehungsgeschichte nicht auf Dr. Gerstenmaier zurück, sondern auf eine notwendig gewordene Angleichung an das Gesetz zu Art. 131. Aber Bezüge rückwirkend ab 1. 1. 1954 konnte Dr. Gerstenmaier nur erhalten, wenn entweder ein erster Antrag schon spätestens am 31. 12. 1956 gestellt worden war oder wenn ihm zugebilligt wurde, er habe den Antrag 1965 „ohne sein Verschulden" verspätet gestellt. Wenn letzteres zutrifft, dann allerdings dürften viele an „schuldhafter" Fristversäumnis gescheiterte Verfolgte nun gleiches Recht verlangen.

Von der Wiedergutmachung, wie sie andere Leute zusammengeschnipfelt erhalten oder überhaupt nicht erhalten, weiß Dr. Gerstenmaier wenig. 1965 hat er deshalb die Verabschiedung des Gesetzes, das für die gewöhnlichen Verfolgten den Schlußstrich zog, mit verfehlten Tönen begleitet. In einem Vortrag, den ich im Mai 1967 an der Universität Tübingen über Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung halten konnte (er liegt als Heft 346/47 der Sammlung Recht und Staat vor), habe ich ohne Kenntnis von einem Wiedergutmachungsfall Gerstenmaier hierzu gesagt: „Gerstenmaier hat zwar für die Schlußrunde des Entschädigungsschlußgesetzes einiges Energische getan. Wenn er dann im Plenum das Gesetz eine patriotische Leistung nannte, so hatte er recht; aber wenn er hinzufügte: ‚in dem Sinne, daß sie dem gerecht wird, was uns Deutschen die Humanität in dieser Sache gebietet', so hat er, von der Wahrheit abgesehen, auch den Begriff verfehlt."

(Dieser Artikel wurde mit frdl. Genehmigung der „Stuttgarter Zeitung" Nr. 18 vom 23. 1. 1969 entnommen. D. Red.)

„Jener berühmte, in der Entschädigungspraxis aber leider allzu häufig übergangene Satz aus dem Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 22-11-1954 (RzW 55,55):

'Ziel und Zweck der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung ist, das verursachte Unrecht so bald und so weit als irgend möglich wieder gutzumachen. Eine Auslegung des Gesetzes, die möglich ist und diesem Ziel entspricht, verdient daher den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwert und zunichte macht',

zeigt schlaglichtartig, worum es geht. Wer je mit der Wiedergutmachung in Berührung geraten ist, weiß, wie groß die Versuchung ist, die qualvolle Faszination des Vorgangs 'Wiedergutmachung' zu einer schlichten Spezialdisziplin der Staatshaftung gerinnen zu lassen - und sie dadurch zwar für den, der als behördlicher Sachbearbeiter oder Verbandsvertreter, als Parlamentarier oder Rechtsanwalt, als Gutachter oder Richter beruflich ständig damit konfrontiert wird, erträglicher zu machen, sie aber gleichzeitig dadurch ihres eigentlichen politisch- historisch-moralischen Wertes zu berauben. - Die scheinbare Trokkenheit der Materie ist also Schutzpanzer und Gift zugleich."

(Martin Hirsch - derzeit Richter am BVerfG - in seinem Geleitwort zu Dr. Walter Schwarz: 'In den Wind gesprochen?' Anmerkungen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts. Walter Schwarz ist Herausgeber der RzW).

Rudolf Zitzmann * 856 Lauf 2 * Espanstraße 1 24-2-1973
an das Finanzamt Hersbruck, 8562 Hersbruck, Postfach 273

Az.: 46/3337 - Rb (Ihr Schreiben vom 13-2-73)

Finanzgericht
Tz 98

Sehr geehrte Herren,

Rz 1 zur Begründung meines Einspruchs - aber auch als Beweis dafür, daß in gen. sämtlichen Steuersachen generell von mir dieselben Einwände erhoben werden (also auch für 1968), füge ich hier aus meiner Klagebegründung Blatt 4 bei. Die dort lt Randziffer 49 in Aussicht gestellte 'weitere Begründung' gebe ich nachstehend kurz in Stichworten:

2 1) Mein Verlagsunternehmen wurde 1933-45 durch den NS-Staat vernichtet und ich selbst persönlich verfolgt (5½ Jahre KZ, Berufsverbot usw)

3 2) Die mir zustehende gesetzl. Wiedergutmachung unterblieb fast vollständig - jedenfalls in der Hauptsache (Berufs- und Vermögensschäden usw). (lt Tz 8-44 meines Schriftsatzes an das Finanzgericht) infolge behördl. (und gesetzgeberisches Versagen.)

4 3) Deshalb war ich gezwungen, die Betriebsmittel, welche ich für den Wiederaufbau meines Verlags durch die gesetzl. Wiedergutmachung hätte bekommen müssen, mir auf andere Weise zu beschaffen durch die Herausgabe guter Fkk-Literatur, zunächst aber durch teure Bankkredite

5 4) Dieses wurde mir aber schon nach wenigen Jahren durch den damaligen CDU/CSU-Staat und seiner Gesetzgebung und Rechtsprechung - wiederum in verfassungswidriger Weise - verunmöglicht, indem es durch allerlei Schikanen, Diffamierungen usw vorallem auch wirtschaftlich abgewürgt wurde.

6 5) Meine dagegen unternommenen Verfassungsrechtlichen Beschwerden usw. (1958/63) wurden erst Ende 1971 zu meinen Gunsten entschieden und es wird bei dem 'langsamen Gang der Gerechtigkeit' noch lange dauern, bis ich

7 die s.Zt. zu Unrecht ausgesprochenen Strafen, Einzugsgebühren, Kosten u. inzwischen wertlos gewordenen beschlagnahmter Bestände mit einem stark entwerteten Geld rückerstattet bekomme. Das wäre dann 'Wiedergutmachung

8 Nr.II' obschon 'Nr.I' seit 15 bis 20 Jahre überfällig ist

9 6) Die 'Gemeinnützigkeit meines Unternehmens' vorallem des wirtschafts- und sozialreformerischen Verlags - aber auch des lebensreformerischen Fkk-Verlags usw ergibt sich auf Grund § 17 (1-3) des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG) in Verbindung mit den §§ 1, 4(1), 6(2), 7(1-2) der Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO).

10 7) Die Gemeinnützigkeit wird für die Gesamtheit meines Unternehmens in Anspruch genommen, so wie ich es seit 1945 wieder aufgebaut bzw versucht habe, es wieder voll auf- und auszubauen - also ohne irgendwelchen Vorbehalt

11 oder Ausnahme. Darüber hinaus ist festgelegt, daß ein Teil meiner lt Punkt 2 (Rz'3) mir zustehenden Entschädigungsansprüche zunächst bis zur

12 Höhe von DM 200'000.- (damaliger Kaufkraft) ebenfalls in das als Stiftung zu betreibende gemeinnützige Unternehmen eingebracht werden soll und zwar ausschließlich zum Zwecke des Neuaufbaus des wirtschafts- und sozialreformerischen Verlags. Diese Festlegung erfolgte bereits insoweit, als

13 etwa in der Höhe des Betrages von DM 200'000.- wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Schriften und Werke neu hergestellt und herausgebracht

14 wurden (1949 bis 1963). Dies geschah infolge der Notwendigkeit und zunehmenden Dringlichkeit der politischen Verwirklichung der in gen. Werken vorgeschlagenen Reformen (lt Tz'40-47, insbesondere 40a-45a meines Schriftsatzes an das Finanzgericht (lt Rz'1 hier beigefügt)). Siehe dazu auch beiliegendes Verlagsverzeichnis Ausgabe August 1971. Die Herausgabe

15 mußte erfolgen trotz des großen wirtschaftlichen Risikos und der geringen Wahrscheinlichkeit, daß der dafür erbrachte finanzielle Aufwand und die dafür noch nötigen enormen Werbekosten je wieder herausgewirtschaftet

16 werden könnten. (Siehe hierzu Anrede 'Lieber Leser - verehrte Leserin!' 16-seitiges Verlagsverzeichnis mit der, welches s.Zt. -1963- u.a. in einer Auflage von 120'000 hergestellt wurde und dafür auch schon wertvolles Anschriften-material beschafft war, jedoch das Porto und Verteilungskosten

17 nicht mehr aufgebracht werden konnten. Der hier lt Rz'15-16 behauptete Sachverhalt wurde also damals schon im Werbetext -in der Anrede- offen zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich also auch hier insofern nicht um irgendwelche nachträgliche Erfindung oder Zweckrede).

18 8) Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist vorallem auch durch den Inhalt der genannten Schriften und Werke erbracht. Man braucht sie zu diesem

Rz (18) Zweck nur zu lesen. So kann auch heute noch im Nachhinein bis ins Kleinste der Nachweis im Sinne der §§ 12-15 GemVO erbracht werden und die
19 Steueraufsicht lt § 16 GemVO ist deshalb ebenso für den gesamten hier in Frage stehenden Zeitraum noch gegeben und möglich.

20 9) Diese Feststellung ist insofern wichtig, weil infolge der zu Rz'5 (= Punkt 4) gegen mein Unternehmen verübten rechtswidrigen staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen (siehe Beilage 'Das Schrifttum für eine naturnahe Lebenskultur im Bereich der Bundesrepublik Deutschland' -Copyright 1963- mit beigefügtem Blatt 'Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften') es mir unmöglich gemacht worden war, mein Unternehmen
.GjS
21 als gemeinnützige Stiftung zu betreiben. -'Schriften, die Kinder oder Jugendliche offensichtlich schwer gefährden ...'(lt § 6 GjS) galten eben damals als 'Schund und Schmutz' und konnten schlechthin nicht als 'gemeinnnützig' ausgegeben werden, ebenso wenig also auch eine darauf
22 abgestellte Verlagstätigkeit. - So offensichtlich dieses gegen meinen Verlag verübte staatliche Unrecht auch war (alle Entscheidungen des früheren Reichsgerichtes aus der Zeit vor 1933 bestätigen mir dies ebenso wie die einschlägigen klaren Texte des Grundgesetzes (GG), so aussichtslos wäre es für mich 1945-1970 gewesen, mein Unternehmen als 'gemeinnützige Stiftung' betreiben zu können. Ich konnte da also nicht im ent-
23 ferntesten daran denken. - Freilich war schon ab Mitte der sechziger Jahre dieses Unrecht von dem weitaus größten Teil unseres Volkes erkannt und auch verurteilt worden, aber es brauchte noch volle 6-7 Jahre, bis durch eine entsprechend klare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dieser
24 Wirklichkeit -die in diesem Jahrhundert rechtlich im Grunde niemals in Frage gestellt war- auch gesetzlich wieder zu ihrem Recht verholfen worden ist.

25 Dabei muß hier betont werden, daß das dem guten Fkk-Schrifttum zugefügte Unrecht noch als 'winzige Kleinigkeit' anzusehen ist gegenüber dem wirtschaftlichen und sozialen Unrecht, ja der vollkommenen Rechtlosigkeit weitaus des größten Teils unseres Volkes (95%) zu Gunsten einer kleinen Oberschicht von kaum 2%, (das bzw)die aus-
26 schließlich durch das wirtschafts- und sozialreformerische Schrifttum meines Verlags angesprochen wird, dessen Wirksamkeit aber durch gen. 'winzige Kleinigkeit' bislang ausgeschaltet wurde - wiederum zu Gunsten jener kleinen aber mächtigen Oberschicht, die z.B. den weitaus größten Teil aller produktiven Vermögen kontrolliert (und welcher Anteil weiterhin rasch zunimmt, prozentual).

27 In Erkenntnis dieser Notlage hat sich ein Teil der seit Jahrzehnten um meinen Verlag versammelte Freundeskreis, der sich schon seit 1950 in einer 'Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.' zusammengeschlossen hatte, in den letzten Jahren zu erhöhter Aktivität bereitgefunden,
28 die in dem beiliegenden Entwurf eines Manifestes seinen Ausdruck findet. Dieser Entwurf '... also sprach Zarathustra', der nun hoffentlich bald verbreitet werden kann, sei hier zum Abschluß meiner 'Einspruchs-Begründung' noch beigefügt, das Ganze nochmals zusammenfassend unterstreichend.

Hochachtungsvoll

Rudolf Zitzmann

• Erwähnte Beilagen

Aus WZ/EG I-1946

Rinteln (Bonn), 12-I-1946

Abschrift

Liebe Ernesto und Carlos, mein Name wird euch noch bekannt sein, Ich arbeitete viel mit Vater Silvio zusammen, gab 1919 "Sozialismus in Freiheit" heraus und arbeitete 1920 in Pittsburg als "electric welder" bei Carlos. In unserem Verlag in Deutschland: Rudolf Zitzmann, Lauf bei Nürnberg, kamen nebst meinen auch viele freiwirtschaftliche Schriften heraus. Hans Timm, Türcke usw. wissen Bescheid. Zitzmann war für seine Überzeugung 64 Monate im Konzentrationslager, sein Verlag wurde 1938 von der Gestapo vernichtet. Er hat nun das Vertrauen der Militärregierung und baut seinen Verlag wieder auf. Ich werde ihm nach Kräften dabei helfen und wieder vorwiegend in Deutschland arbeiten. Nun trifft soeben ein Brief von Zitzmann ein, aus dem ich das Wichtigste zitiere:

"Die Militärregierung hat mir schon 200 Ztr. Werkdruckpapier zur Verfügung gestellt und Verlagsprogramm für 6 Monate bewilligt (mit einigen kleinern Schriften von Silvio Gesell!)... Lt.Hay von der Nachrichtenkontrolle hat das größte Interesse an deiner Arbeit und an allem, was mit Jugendbewegung usw. betrifft... Einreiseerlaubnis für dich und Schriftwechsel für Deutschland besorge ich nun in diesen Tagen. Sehr wichtig ist nun für mich, daß ich sehr bald die Verlagsrechte an Silvio Gesells sämtlichen Werken und Schriften bekomme. Ein persönlich mit Ernesto Gesell sehr gut bekannter, der nun in Lauf ist, Freiwirt, ist überzeugt, daß uns Ernesto diese Rechte für Deutschland geben wird, zumal wenn er wüßte, wie ich mich doch in jeder Weise für Gesell auch als Verleger eingesetzt habe. Anschrift (wie oben)... Der Bekannte Gesells heißt Erich Wetzel, der jahrelang im Hause Ernesto's verkehrte (Fotogeschäft usw.) befand sich 1939 auf Geschäftsreise in Deutschland und wurde vom Kriegsausbruch überrascht, hat nun in Lauf ein gutes Geschäft. Der andere, der auch jahrelang in Argentinien war und ebenfalls Ernesto gut kennt, ist Dr. Albrecht, Syndikus des hiesigen Handelskammergremiums (natürlich auch Freiwirt) und leitend in einer der größten Betriebe hier (Steatit-Magnesia). Wir haben z.Zt. eine sehrgroße Chance für die Freiwirtschaft, solange noch die jungen Amerikaner (oft prächtige Menschen) der Militärregierung bestimmend sind, später, wenn wieder die Parteien "regieren", ist es dann schon nicht mehr so leicht, denn das ist eine noch sehr traurige Geschichte.... Lautenbach ist nun seit Wochen wieder frei (er war gefangen von den Amerikanern, weil bei der SS gewesen). Mit Walker (USA, Zone Berlin), Hochstetter (Russenzone), Dr.Paul Diehl (Inhaber der ersten Filmhersteller-Lizenz in unserer Zone) und anderen Freiwirten stehe ich in Verbindung."

Dies dürfte alles klar sein und euch von Herzen freuen. Ich erhoffe nun so rasch als möglich (da ich möglichst bald zu Zitzmann fahren will, Reisen und Schreiben war bisher praktisch fast nicht möglich nach Deutschland):

1. Kurzes Einverständnis telegrafisch
2. Schriftliche Bestätigung mit Vertragsbedingungen durch Luftpost.

Da ich weiß, daß eure Bedingungen annehmbar sein werden (z.B. die gleichen Bedingungen wie Fritz Schwarz in Bern sie für die Schweiz besitzen mag), so übernehme ich jede Bürgschaft euch gegenüber, daß die Bedingungen auch eingehalten werden. Zitzmann ist charakterlich und kaufmännisch zuverlässig, er ist auch eine sehr verträgliche Natur, und wir hätten die Gewähr, daß es keine neuen Streitereien gäbe in Zusammenhang der Gesell-Werke und einer freiwirtschaftlichen Bewegung. Dies war ja auch in Deutschland früher üblich, und in der Schweiz haben die Zänkereien zweier "Richtungen" unserem Kämpfer Dr.Sonderegger aus Gram das Leben gekostet, der Bewegung aber ihren mitwirkenden Einfluß im Parlament. Daher wäre gut, wenn Zitzmann rasch klare Antwort hätte, da er heute, nach seinen langen Jahren Konzentrationslager, am leichtesten das Vertrauen der Militärregierung zu erreichen vermöchte und daher auch am erfolgreichsten wird wirken können.

...

Werner Zimmermann

EG/WZ

A b s c h i r f t !

Ernesto F.Gesell
Buenos Aires
Diagonal Norte 633

Herrn
Werner Zimmermann
Ringgenberg (bern) Schweiz
Seemaetteli

17.April 1946

Sehr geehrter Herr Zimmermann!

Als ich vor etwas mehr als einem Monate von den Ferien zurückkehrend Ihren sehr geschätzten Flugpostbrief in Buenos Aires vorfand, habe ich mich sehr gefreut, Ihre Nachrichten zu bekommen, von Ihnen zu hören und daß Sie sich entschlossen haben, nun für die Freiwirtschaft in Deutschland einzutreten.

Ihren sehr lieben Brief habe ich kurz nach Empfang leider verlegt oder auf rätselhafte Weise verloren, und nur dem glücklichen Umstande verdanke ich Ihre Adresse, daß ich das Kuvert wiederfand, auf dem die Adresse vermerkt war. Ich hatte hier bereits alle Hebel in Bewegung gesetzt um Ihre Adresse ausfindig zu machen, doch war leider alles vergebens. Ich bitte Sie deshalb mich entschuldigen zu wollen, daß ich Ihnen erst heute diese Zeilen zustellen kann.

Zu meinem größten Bedauern und Entsetzen vernahm ich Ihre Nachricht, daß Herr Zitzmann 64 Monate im Konzentrationslager hat leiden müssen, und ist es wohl sicher ein großes Wunder, daß er noch lebt, geschweige, daß er noch kämpfen will. Aus diesem Grunde halte ich es für meine Pflicht, solch einem Manne nach allen Regeln der Kunst zu helfen und beizustehen.

Vor ein paar Tagen telegraphierte ich Ihnen"Werner Zimmermann,Ringgenberg, Bern, Bewilligte Zitzmann Verlagsrecht, vorderhand eine Auflage,Gesell.", und ich hoffe, daß Sie mittlerweile dieses Kabel empfangen haben. Wie Sie aus diesen Zeilen ersehen werden, bin ich bereit, Herrn Zitzmann eine einmalige Auflage bis zur Klärung verschiedener Verhältnisse zu bewilligen. Die Verfasserhonorare wären 20 cts,Schweizer Währung pro verkauftes Buch. Dieser Preis ist etwa die Hälfte von dem, was der Schweizer Verlag zahlt (weswegen ich Sie um die notwendige Diskretion bitte) in Anbetracht der besonders mageren wirtschaftlichen Verhältnisse. Wenn diese Auflage mal vergriffen sein dürfte, und Deutschland wieder wirtschaftlich besser dasteht, werden wir uns hoffentlich verständigen können. Verrechnung hätte halbjährlich stattzufinden, und ich bitte Sie, mir den Betrag zustellen zu wollen. Außerdem möchte ich den Verleger bitten, mir 1% der Auflage in Büchern per Postpaket zustellen zu wollen ohne Berechnung. Auch wäre es Bedingung, daß diese Bücher nicht in der Schweiz feilgeboten werden, denn eine Konkurrenz darf da keinesfalls entstehen. Mit der halbjährlichen Abrechnung bitte ich dann auch um einen kleinen Bericht, wie die freiwirtschaftlichen Verhältnisse drüben laufen und was für Fortschritte die FFF drüben machen. Wenn mal eine FFF-Zeitschrift erscheint, bitte ich Sie, sie mir umgehend zustellen zu wollen. Also nochmals, was den Verkauf anbelangt, gilt nur für Deutschland. Ohne Österreich.

Ich habe hier jetzt die NWO auch in Spanisch herausgebracht. Preis Pesos arg. 7.50 mit 40% Rabatt für Grossisten. Habe hier ein glänzendes Zeugnis eines argent. Bankiers.
Vor kurzem erhielt ich die Nachricht (von meinem Schwager), daß Sie vorderhand die Bücher aus Bern beziehen würden und daß Sie ein provisorisches Abkommen mit dem Schweizer Verlage getroffen haben. ~~Bie~~ Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß nur ich, laut testamentarischer Verfügung meines Vaters als "albacea" vorgesehen, über die Verlagsrecht verfügen kann und deshalb nur ich allein zuständig bin.
Nochmals Ihnen meinen Dank sagend für Ihren Brief

Ihre (gez.) Ernesto Gesell"

R. Zikmann

Dieser Aufruf

wendet sich an die Schaffenden aller Stände, vorallem aber an die Arbeitslosen, den sichtbarsten Opfern des Kapitalismus.

Der Notzustand, der auch zu Bürger- und Völkerkriegen treibt, hat wenigstens bei den heutigen Industrie- und Handelsvölkern seinen Grund nicht in einem naturgegebenen Mangel an Industrie- und Nährstoffen, sondern in unseren gesellschaftlichen Einrichtungen, die die Produktion und den Austausch * beherrschen und die Arbeit tributpflichtig machen, wobei der Umstand erschwerend wirkt, daß zur Sicherung dieses Tributes der Produktion und dem Tausch Hemmungen bereitet werden müssen, die zu Krisen und Arbeitslosigkeit führen. Die gesellschaftlichen Einrichtungen, um die es sich handelt, sind das Privateigentum an Grund und Boden und das herkömmliche, aus dem Altertum unverändert übernommene Geldwesen, dessen Mängel mit zunehmender Arbeitsteilung immer offensichtlicher werden. Grund- und Geldbesitzer fordern Zins, sonst sperren sie der * Produktion den Boden und dem Austausch der Produkte das Geld. Insoweit beherrscht der Zins das gesamte Wirtschaftsleben und schafft das, was als Kapitalismus bezeichnet wird.

Die Überlegenheit des Geldes über die Warenerzeugung und die Arbeit, die alle Dienstleistungen mit umfaßt, hat in der Hauptsache fünf verschiedene Ursachen, die zusammengefaßt ausreichend die Gleichgewichtsstörungen (Wirtschaftsnot, Arbeitslosigkeit usw) erklären. Die hier vorgetragenen Gründe sind so einleuchtend und ihre Folgen so tiefgreifend, daß es wunder nimmt, wie die Wissenschaft bisher an ihnen vorübergehen konnte; weder Politik noch Wissenschaft haben hieraus die an sich unerläßlichen Folgerungen gezogen. Fast jeder einzelne der nachstehenden Gründe allein reicht aus zur Erklärung der Tauschstörungen.

Die fünffache Wurzel der Überlegenheit des Geldes über Ware und Arbeit:

1) Die Verderblichkeit der Ware und der Arbeit - die Unverderblichkeit und Verschatzbarkeit des Geldes

2) Die Preisunbeständigkeit der Ware und der Arbeit - die relative Preisbeständigkeit des Geldes

3) Die beliebige Vermehrbarkeit der Ware - die nicht durch jedermann beliebige Vermehrbarkeit des Geldes

4) Die schwierige Beweglichkeit der Ware und der Arbeit - die leichte Beweglichkeit des Geldes

5) Die einseitige Verwertbarkeit der Ware und der Arbeit - die allgemeine Verwendbarkeit des Geldes.

Die Spaltung des Tauschvorganges durch das Geld, der Tauschzwang der Ware und der Arbeit, die Tauschfreiheit des Geldes aus dieser Sachlage erklärt sich der Geldzins.*

Die Erfindung des Geldes hätte der Menschheit uneingeschränkt zum Segen gereichen können, wäre es nicht von Urzeiten her mit den genannten 'Vorzügen', unter denen die Verschatzbarkeit die Hauptrolle spielt, belastet gewesen.

* Das Zinssystem ist das menschheitsfeindlichste System, das sich denken läßt; die Welt ist nur deshalb so blind und ohnmächtig dagegen, weil sie buchstäblich seit Jahrtausenden daran gewöhnt ist und gar nichts anderes kennt. - Der Kapitalismus stirbt nicht, solange wir das starre, statische Geld haben, wohl aber stirbt die Menschheit an ihm im jahrtausendelangen Tanz um das goldene Kalb. Es ist aber noch aus einer anderen Reihe tiefgreifender Gründe ein unmögliches Prinzip, dieserhalb wir Sie, liebe Leser, gleicherweise gerne informieren würden. Wir haben zu diesem Zweck die Schriftenreihe 'Denken und Tun' (D&T) gegründet, als neuen Weg zur Verwirklichung der persönlichen Freiheit und wirtschaftlicher Gerechtigkeit - in Zusammenarbeit von Redaktion und Leserschaft. Der Bezugspreis ist entsprechen der Aufgabe der Schriftreihe auf Mengenabnahme abgestellt und beträgt bei Einzelabnahme 10 Pfg, ab 20-50, auch gemischt 8 Pfg, bis 100 7 Pfg, bis 500 6 Pfg, ab 1000 5 Pfg, jeweils zuzügl. Porto. Es empfiehlt sich Gemeinschaftsbezug bei Voreinzahlung auf Postgiroamt Nürnberg (BLZ 760 100 85) Konto-Nr. 66660-850 des Rud. Zitzmann Verlag, 8560 Lauf, Espanstraße 1, Postfach 6.

Eine Zeitbombe tickt: Die Gleichgültigkeit, mit der viele Politiker und weite Teile der Öffentlichkeit zuschauen, wie sich die Massenarbeitslosigkeit zu einer dauernden Erscheinung unseres Gemeinwesens entwickelt, ist unverständlich. Sie verrät nicht nur einen bedrohlichen Mangel an menschlichem Mitgefühl und Solidarität, sondern zeugt auch von politischer Uneinsichtigkeit, ja Dummheit. Das alles ist umso unverständlicher, als viele Leute schon seit Jahren als Warnung aussprechen, was wir mit diesem Aufruf als Nachweis der Richtigkeit unserer Verlagarbeit vorlegen. Als SPD-Mitglied seit Nov. 1945 hatte ich im Sinne des gen. Aufrufs seit den siebziger Jahren wiederholt ausführliche Vorschläge gemacht, zuletzt unterm 6-11-1980, 12-7-1981, 19-7-, 10-8-, 6-9-, 20-9-, 29-11-1982, 12-8-, 20-8- und 4-12-1984, hierauf mir, wenn überhaupt, nur mit formalem 'Danke-schön' geantwortet wurde. - Mitglieder und Delegierte der SPD fordern darum von den Parteioberen klare Aussagen im Sinne der Verwirklichung laut diesem Aufruf.

Februar 1985 Mit der Bitte um Weiterverbreitung